

Beitragsordnung

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Zahlungsformalitäten.
- (2) Die Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Satzung des dbl erlassen. Satzung und zwingendes Gesetzesrecht gehen ihr vor.

II. Höhe des Mitgliedsbeitrags

§2 Beitragskategorien

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Einstufung des Mitglieds in eine der folgenden Kategorien:
 - a) Selbständige: Mitglieder mit selbständig ausgeübtem Haupterwerb.
 - b) Angestellte: Mitglieder in einem hauptberuflich ausgeübten Angestelltenverhältnis. Das Bestehen eines Angestelltenverhältnisses ist der Geschäftsstelle gegenüber mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
 - c) Nicht-Berufstätige: Mitglieder ohne aktiv ausgeübte Tätigkeit als Selbständige oder Angestellte, insbesondere Rentnerinnen. Der Status ist durch geeignete Belege nachzuweisen, z.B. durch Renten-, Arbeitslosen- oder Elterngeldbescheid.
 - d) Studierende: Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c) der Satzung. Voraussetzung ist der Nachweis einer Immatrikulationsbescheinigung bzw. eines Ausbildungsvertrages. Ebenfalls als Studierende gelten sonstige ordentliche Mitglieder, die eine Immatrikulationsbescheinigung vorweisen können.
 - e) Beamtinnen: Mitglieder, die in einem beamtenrechtlichen Statusverhältnis stehen.
- (2) Für die Kategorien Selbständige, Angestellte und Studierende wird eine Reduktion der Mitgliedsbeiträge gewährt, wenn die jeweils geltende Einkommensgrenze unterschritten wird.
- (3) In einer außerordentlichen bzw. Fördermitgliedschaft wird bei der Höhe des Mitgliedsbeitrags zwischen natürlichen Personen sowie juristischen Personen und Personengesellschaften unterschieden.



§3 Beitragshöhe ab dem Kalenderjahr 2025

Ab dem 01.01.2025 hat die Mitgliederversammlung die folgenden Einkommensgrenzen und Mitgliedsbeiträge festgesetzt:

Ordentliche Mitgliedschaft	
Beamtinnen	396 €
Selbstständige	396 €
Selbstständige , reduziert Jahresumsatz unter 18.000 Euro (exkl. Umsatzsteuer)	216 €
Angestellte	216 €
Angestellte, reduziert Jahresbruttoeinkommen unter 8.000 Euro	99 €
Nicht Berufstätige, Rentnerinnen	99 €
Studierende	90 €
Studierende, reduziert Jahresbruttoeinkommen aus Erwerbsarbeit unter 8.000 Euro	54 €
Außerordentliche Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft	
Juristische Person / Personengesellschaft	498,00 €
Natürliche Person	396,00 €

§4 Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung

Der Bundesvorstand kann abweichend zu § 3 im Rahmen von Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung auf jeweils max. ein Beitragsjahr begrenzte Reduzierungen der Mitgliedsbeiträge für alle oder einzelne Beitragsklassen beschließen.



III. Feststellung der Beitragskategorie

§5 Stichtag

- (1) Entscheidend für die Beitragshöhe nach § 2 a) ist die Erfüllung der hierfür geltenden Voraussetzungen sowie deren Nachweis zum 31.12. (Stichtag) des Vorjahres.
- (2) Eine nachträgliche Berücksichtigung von Einstufungsmerkmalen ist nicht möglich. Änderungen während des laufenden Kalenderjahres (Beitragsjahr) können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.
- (3) Sofern nicht die erforderlichen Nachweise zum Stichtag erbracht werden, erfolgt die Einstufung je nach letztem Kenntnisstand als Angestellte bzw. Selbstständige.
- (4) In den folgenden Fällen gilt der Nachweis unabhängig vom jährlichen Stichtag:
 - a) Der Nachweis des Rentenbezugs genügt einmalig.
 - b) Der Nachweis eines Ausbildungsvertrages gilt für sämtliche Jahre, in denen das Ausbildungsverhältnis zum jeweiligen Stichtag besteht.
 - c) Eine zum Stichtag noch nicht begonnene Elternzeit kann auf Nachweis der Arbeitgeberin über die Bestätigung der Elternzeit berücksichtigt werden.

§6 Nachweis der Einkommensgrenze

- (1) Die Reduktion des Mitgliedsbeitrages aufgrund der Unterschreitung einer Einkommensgrenze erfordert die Erbringung eines entsprechenden Nachweises bis zum 31.12. des dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahres.
- (2) Maßgeblich für die Feststellung der Einkommensgrenze ist bei Selbständigen der Umsatz des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahres; für das Beitragsjahr 2025 demnach das Kalenderjahr 2023. Der Nachweis ist durch den Einkommensteuerbescheid, hilfsweise die Bescheinigung eines Steuerberaters zu erbringen.
- (3) Als Nachweis für die Unterschreitung der Einkommensgrenze bei Angestellten und Studierenden ist die letzte Gehaltsabrechnung oder der Arbeitsvertrag einzureichen. Falls bei Studierenden kein Arbeitsverhältnis besteht bzw. keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird, ist dies durch eine Selbstauskunft zu belegen.
- (4) Bei einer zu erwartenden Unterschreitung der Einkommensgrenze im zu veranlagenden Beitragsjahr, etwa aufgrund einer Reduzierung der Arbeitszeit oder Neuaufnahme einer Selbständigkeit, kann eine Reduktion des Mitgliedsbeitrages durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung beantragt werden.

§7 Besonderheiten bei Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Im Laufe des Kalenderjahres neu in den dbL eintretende Mitglieder, haben einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für jeden Monat, in dem die Mitgliedschaft nicht bestand, wird der Beitrag um 1/12 gekürzt. Stichtag für die Einstufung der neu eintretenden Mitglieder ist der Tag der Aufnahme in den dbL.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr zu entrichten. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Beitrags.



IV. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

§8 Termin der Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines Kalenderjahres fällig. Bei Mitgliedern ohne gültiges Lastschriftmandat erfolgt eine gesonderte Zahlungsaufforderung, der binnen 14 Tagen nachzukommen ist.

§9 Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag ist mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Das hierfür erforderliche Lastschriftmandat ist mit dem Mitgliedsantrag zu erteilen. Die Mandatsnummer wird dem Mitglied anschließend schriftlich mitgeteilt.
- (2) Alternativ zum Lastschriftverfahren ist die Zahlung per Banküberweisung auf das Konto des dbl mit der IBAN DE44 3704 0044 0504 0167 00 zulässig.

§10 Mahngebühren

- (1) Zusätzliche Bankgebühren aufgrund von Rücklastschriften durch nicht mitgeteilte Änderungen der Bankverbindung oder nicht ausreichender Kontodeckung sind von dem Mitglied zu ersetzen.
- (2) Bei nicht fristgemäßer Zahlung wird eine Mahngebühr i. H. v. 5 Euro pro Mahnung erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.06.2024 abschließend beraten und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Wirkung für das Kalenderjahr 2025 in Kraft.

